

Information

Dieses Dokument enthält sowohl den Widerrufs Antrag des
Reichsministerium des Innern
vom 21.02.1926
als auch den Brief an Landtagsabgeordneten Giermann.

2546 b 11, 18. 19

München, den 21 Februar 1926.

22/26

Dammann

15 I A

I. An

Filmoberprüfstelle,

Berlin,

Reichsmin. des Innern.

Betreff:

derruf des Bildstreifens: „Freies Volk“.

eilig

An öffentlichen Lichtspieltheatern soll demnächst der Bildstreifen „Freies Volk“, Ursprungsfirma Veritas-Film, G.m.b.H., Berlin, am 2.11.1925 unter Nr.11644 zur öffentlichen Vorführung unter Ausschluß der Jugendlichen zugelassen ^{werden} werden. Der Film verfolgt ausgesprochen politische Tendenzen; sein Hersteller hatte, wie aus Presseäußerungen zu entnehmen ist, bei der Schaffung des Filmes die Absicht, den vaterländischen Filmen wie „Fridericus Rex“ usw. ein Gegengewicht durch einen republikanischen Großfilm, einen „Film der Republik und der Völkerverständigung“, zu ^{entgegenzusetzen} schaffen.

An sich ist hiergegen nichts zu sagen. § 1 Abs.II Satz 2 des Lichtspielgesetzes spricht ausdrücklich aus, daß ein Film

VI. Reichsminister des Innern

JW

22/26

1. 1. 1926

I, II, 2, 3 22/26 22.2.1926 aufgen. II, III, 1, 4 22/26 22.2.1926

wegen einer politischen Tendenz als solcher nicht verboten werden kann. Diese Bestimmung gibt aber keinem Filme das Recht, die in ihm enthaltene Tendenz unter Verstoß gegen Vorschriften zu verfolgen, auf Grund deren nach § 1 Abs. I des Lichtspielgesetzes einem Bildstreifen die Zulassung zu versagen ist; der Film darf also insbesondere nicht geeignet sein, die öffentliche Ordnung oder die Beziehungen Deutschlands zum Auslande zu gefährden. Der Film „Freies Volk“ tut das aber in verschiedener Hinsicht.

1. Die Gegensätze zwischen besitzenden und besitzlosen Klassen, zwischen „Ausbeutern“ und „Ausgebeuteten“, die bei einem Filme der hier vorwürfigen Tendenz naturgemäß stark in die Erscheinung treten werden, sind im Film in einer entstellten und aufreizenden Weise dargestellt. Die besitzenden Klassen werden typisch als hartherzige, profitgierige und genußsüchtige Menschen, die besitzlosen durchweg als unmenschlich behandelte, unterdrückte, im Elende lebende Wesen hingestellt. Das gleiche geschieht, soweit die Fürstenfrage behandelt wird; von den Verdiensten, die sich die deutschen Fürsten im Laufe einer langen Geschichte um das deutsche Volk erworben haben, wird nichts berichtet; nur einzelne Fälle, in denen sich Genußsucht und Unmenschlichkeit zeigt (Verkauf von Landeskindern zur Kriegführung für fremde Mächte)

werden wieder typisch dargestellt. Auch das Vertrauen zur Rechtspflege muß durch die ungerichte Verurteilung des Arbeiters Jenssen erschüttert werden. Durch die Behandlung des Lehrers Rönneburg, eines mit großer Liebe als wertvolle Persönlichkeit geschilderten Mannes, im Gegensatz zu dem hinterhältigen und streberhaften Hauptlehrer Nowjorka, muß der Eindruck erweckt werden, als hätten die Schulbehörden das Bestreben, Prügelpädagogen vom Schlage eines Nowjorka im Amte zu halten, während sie tüchtige Lehrkräfte ^{wie Rönneburg} wegen ihrer ^{mifälligen politifhen} ~~unbeliebten~~ Gesinnung rücksichtslos entfernen. Alle diese ^{Mängel des Films} ~~Ausstellungen~~ sind zweifellos geeignet, ein falsches Bild von den bestehenden Verhältnissen zu geben und dadurch die öffentliche Ordnung zu gefährden. Immerhin würden mir diese Bedenken für sich allein nicht so schwerwiegend erscheinen, daß ich deswegen den ^{ganzen} Widerruf der Zulassung des/Bildstreifens beantragen müßte, zumal ~~es~~ er ein mehr oder weniger abgedroschenes Thema in nicht einmal filmtechnisch geschickter Weise behandelt. Allein die erhobenen Beanstandungen müssen im Zusammenhange mit den weiteren noch zu erwähnenden Ausstellungen betrachtet werden, durch die der ganze Film in eine besondere Beleuchtung gerückt wird.

2. Zunächst in außenpolitischer Hinsicht. Der Film verwendet das vor einigen Jahren durch die

Presse gegangene Gericht, in Deutschland habe man eine Vorrichtung erfunden, durch die Flugzeuge aus der Luftheruntergeholt werden können (Fernzünder). Er erweckt ferner den Eindruck, als ob die Kampfverbände reichliches Waffensmaterial verborgen hätten, das sie im Streitfalle nur hervorzuziehen brauchen, und als ob die Regierung ganz unter ihrem Einflusse stünde. Es ist nicht ausgeschlossen, daß durch derartige Darstellungen das Mißtrauen der ehemals feindlichen Staaten neu erweckt wird und Deutschland hinsichtlich der Entwaffnung neuerdings Schwierigkeiten bereitet werden. Ich darf darauf hinweisen, daß die Verhandlungen über die Entwaffnung noch keineswegs abgeschlossen sind, vielmehr sich gerade jetzt in einem kritischen Stadium befinden. Mit einem Hinweise darauf, daß die Darstellung sich lediglich in einem Filme befindet, also ein Phantasieprodukt sei, kann die von mir vorgetragene Befürchtung nicht abgetan werden. Denn der Film ist ein Spielfilm der üblichen Art, er ist ein ausgesprochener Tendenzfilm, der den Eindruck zu erwecken sucht und bei voreingenommenen Beschauern - zu diesen gehört in der hier erörterten ^{Richtung} ~~Besprechung~~ auch das feindliche Ausland - den Eindruck auch erweckt, als ob die Verhältnisse in Deutschland tatsächlich so gelagert seien wie sie in dem Filme als typisch dargestellt werden. Hier wird von

besonderer Bedeutung, daß der Film nicht etwa wie ein Presseerzeugnis oder ein Theaterstück ohne Zensur ersäheint, sondern daß er nach der Gesetzgebung erst amtlich zugelassen werden muß.

Deutschland kann sich in seiner derzeitigen Lage nicht gestatten, Filmen die amtliche Zulassung zu erteilen, in denen Verhältnisse, die für die Beziehungen zum Auslande von Wichtigkeit sind, falsch und entstellt dargestellt sind; es beschwört dadurch die Gefahr einer neuerlichen Verschärfung der Militärkontrolle selbst herauf. Die beanstandeten Darstellungen des Filmes erscheinen daher geeignet, die Beziehungen Deutschlands zum Auslande zu gefährden und müssen deshalb verboten werden.

3. Auch vom innerpolitischen Standpunkt aus ist endlich noch ein bedeutungsvolles Bedenken geltend zu machen: die Verherrlichung der Macht der internationalen Arbeiterschaft durch Abdrosselung des Gaskriegs im Wege des internationalen Generalstreiks.

Während die vor dieser Darstellung liegenden Teile des Filmes wenigstens den Versuch machen, auf tatsächlichen Verhältnissen, wenn auch unter unzulässiger Verallgemeinerung und Entstellung, aufzubauen, beruht dieser Teil des Filmes auf reinen Utopien. Gerade das ist aber mit das Verderbliche an seiner Darstellung. Während in allen Staaten, die uns feindlich ge-

sinnt sind, noch auf unabsehbare Zeit hinaus damit gerechnet werden muß, daß die angeblich international eingestellte Arbeiterschaft angesichts der immer noch bestehenden Verhetzung gegen Deutschland keine Hand rühren wird, um den Deutschen im Falle eines neuen Krieges zu Hilfe zu kommen, wird in der deutschen Arbeiterschaft ^{die} Vorstellung erweckt, daß sie im Falle eines Krieges mit aller Bestimmtheit darauf rechnen kann, daß die Arbeiterinternationale einen neuen Krieg verhindern werde. Auf diese Weise wird ihr der Gedanke anezogen, daß sie im Falle eines solchen Krieges jede Mitwirkung bei der Landesverteidigung nicht nur versagen, sondern die Verteidigung des Landes gegen einen feindlichen Einfall durch Ausruf des Generalstreiks geradezu lahmlegen dürfe, lediglich auf die Mitteilung hin, daß der Internationale Gewerkschaftsbund dem Kriege die Macht des Weltgeneralstreiks entgegensetzt. So wird der Boden für eine Entwicklung vorbereitet, die dem deutschen Volke im Falle der Not auch noch die letzte Waffe aus der Hand schlägt, wenn auch nur das Gerücht verbreitet wird, anderwärts werde ebenfalls der Generalstreik ausgerufen. Die Verteidigung des Reichs gegen einen Gasangriff, die Sache des Reichs und seiner Regierung ist, soll durch Maßnahmen lahmgelegt werden, die tatsächlich nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung den Tatbestand des Landesverrats oder der

landesverräterischen Begünstigung darstellen, gleichviel, ob ~~das~~ nun im Ausland ~~zuzustand~~ in der gleichen Weise vorgegangen wird oder nicht. Daß damit zugleich auch der Wehrgedanke, zu dem sich auch die Weimarer Verfassung ~~wenigstens~~ ~~grundsätzlich~~ bekannt (Art. 79 und 133 RV.), sabotiert wird, ist selbstverständlich.

Die Handlungen, die der Film in utopischer Weise vorführt und als anstrebenswert hinstellt - es ist hier auf die Parlamentsrede des Arbeiterführers zu verweisen - werden auch dadurch nicht gerechtfertigt, daß der Gasangriff anscheinend durch Vorkommnisse herbeigeführt wird, die nicht unter allen Umständen zum Kriege hätten führen müssen, nämlich durch gewaltsame, offensichtlich auf den Einfluß von Kampfverbänden zurückzuführende Abwehr von bewaffneten Banden. Über dem Gedanken, daß der Krieg vermeidbar gewesen wäre und daß gegen Kriegshetzer vorzugehen sei, darf die Notwendigkeit nationalen Zusammenhaltens in der Stunde der Gefahr nicht vergessen werden, wie dies der Film tut.

Der Film gibt also ein ganz verzerrtes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen undberfolgt deshalb die von ihm eingehaltene pazifistische Tendenz mit unzulässigen Mitteln. Er ist sohin schon deswegen geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören. Dazu kommt aber auch noch die Wirkung auf die weiteren Kreise der Bevölkerung, die mit den von dem Filme verfolgten Absichten nicht

einverstanden sind. Die nationalen Empfindungen dieser Kreise werden durch den Film verletzt, die Gegensätze der Bevölkerungsschichten verschärft, und es wird auf diese Weise die Gefahr von Ordnungsstörungen heraufbeschworen.

Die im vorstehenden geschilderten Mängel des Filmes sind so erheblich, daß ich es nicht für möglich halte, ihnen ~~wenigstens~~ ^{mir} durch Ausschneidung der beanstandeten Teile abzuhelpfen. Ich bin daher genötigt, auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes den Widerruf der Zulassung des ganzen Filmstreifens zu beantragen.

Ich bitte, den stellv. Bayer. Bevollmächtigten zum Reichsrat, Herrn Ministerialrat Freiherrn von Imhoff, zur Sitzung der Oberprüfstelle, in der über den Antrag entschieden wird, zu laden.

II. An

den Herrn Reichsminister des Innern

Betreff:

Die Polizeidirektion Verbot des Bildstreifens „Freies Volk“ Nürnberg=Fürth hat am 1.II.1926

~~hat~~ an die vorgesetzte Kreis= Zur Zuschrift vom 6.II.1926
regierung von Mittelfranken die Nr. III 939.

Bitte gestellt, beim Staats=
ministerium des Innern die

Stellung des Antrags auf Wi=
derruf der Zulassung des Bild=
streifens „Freies Volk“ anzu=

3 Beilagen.

(Abdrucke von I).

regen, da der Film geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu stören. In dem gleichen Berichte hat die Polizeidirektion gemeldet, daß sie bis zum Abschlusse des Widerrufsverfahrens eine öffentliche Vorführung des Filmes in ihrem Bereiche verhindern werden, um Störungen der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit hintanzuhalten. Diese Maßnahme stützt sich nicht auf das Lichtspielgesetz, sondern auf das in Bayern geltende Polizeirecht, das, wie in den übrigen deutschen Ländern auch, den Polizeibehörden das Recht und die Pflicht zuweist, die erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zur Verhinderung strafbarer Handlungen zu treffen. Dem Reichsministerium des Innern ist aus früheren Verhandlungen bekannt, daß die deutschen Landesregierungen allgemein den Standpunkt vertreten, Maßnahmen, wie sie die Polizeidirektion Nürnberg=Fürth im vorliegenden Falle getroffen hat, seien auf Grund der für die Polizei geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, und daß sich insbesondere auch das Preuß. Obergerverwaltungsgericht bereits in der Entsch. vom 15.II.1921 (J.W.S.1232) für die Zulässigkeit von Eingriffen der Polizeibehörden ~~auf~~ auch gegenüber reichszensierten Bildstreifen unter bestimmten Verhältnissen ausgesprochen hat. Ich glaube daher über den im dortigen gesch. Schreiben eingenommenen Standpunkt, daß die Stellung eines Widerrufsanspruchs nach dem geltenden Lichtspielgesetze keine gesetzliche

Handhabe für ein Verbot eines zugelassenen Bildstreifens bieten würde, weiteres nicht ausführen zu müssen, da das Verbot nicht auf diese Rechtsgrundlage gestützt wird.

Im übrigen habe ich nunmehr auf Grund einer Besichtigung des Bildstreifens, die die Sache leider etwas verzögert hat, da der Bildstreifen nur unter Schwierigkeiten zu bekommen war, Antrag auf Widerruf der Zulassung bei der Filmoberprüfstelle gestellt und beehre mich, in der Anlage Abdruck des Antrags zu übersenden. Es wäre vielleicht zweckmäßig, das Reichswehrministerium und das Auswärtige Amt auf den Film aufmerksam zu machen. Zwei weitere Abdrucke des Widerrufsanspruchs habe ich zu diesem Zwecke beigelegt.

III. Abdruck von I und II

1. an das Staatsministerium des Äußern,
2. " die Bayer. Gesandtschaft in Berlin,
3. " den Stellv. Bevollmächtigten zum Reichsrat, Herrn Ministerialrat Freiherrn von Jmhoff, Hochwohlgeboren,
zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, den Antrag in der Sitzung der Filmoberprüfstelle zu vertreten,
4. an Ref. 15 und 15 E.

IV. An

4X

die Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Betreff:

Widerruf des Bildstreifens
„Freies Volk“.

Zur Randvorlage vom 6. II. 1926
Nr. 3083 l 2.

Beilagen:

2 Abdrucke (von I).

1 Entschließungsabdruck.

Auf Grund einer Besichtigung des Bildstreifens „Freies Volk“ ist der im Abdruck anruhende Antrag auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens gestellt worden. Bei der Besichtigung mußte leider die Wahrnehmung gemacht werden, daß der Bericht der Polizeidirektion Nürnberg vom 1.2.1926 Nr. 884/II dem Inhalte des Bildstreifens in keiner Weise gerecht wird. Die Polizeidirektion hat lediglich die bei dem mangelhaften Aufbaue des Filmes verhältnismäßig wenig ins Gewicht fallende tendenziöse Entstellung der Klassenunterschiede gerügt, nicht aber die in dem Widerrufs-antrage niedergelegten bedeutsameren Angriffspunkte, die gegen den Bildstreifen vorgebracht werden können. Hätte das Staatsministerium den Antrag allein auf den Bericht der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth gestützt, wozu es nach Sachlage hätte genötigt sein können, da eine Besichtigung des Bildstreifens nur unter Schwierigkeiten ermög-

licht werden konnte, so wäre ein Mißerfolg des Widerrufsanspruchs sicher gewesen; mit einem solchen muß übrigens auch nach dem nunmehr gestellten Antrage gerechnet werden, da der Film keineswegs als so bedenklich angesehen werden kann, daß unter allen Umständen die gegen ihn vorgebrachten Widerrufsgründe von der Oberprüfstelle als stichhaltig anerkannt werden müssen.

Unter diesen Umständen erscheint es auch zweifelhaft, ob das von der Polizeidirektion einstweilen verhängte Vorführungsverbot unbedingt notwendig war. Das Staatsministerium will zwar, da dem Berichte vom 1.2.1926 über dieses Verbot nichts Näheres zu entnehmen ist, davon absehen, in die Sache einzugreifen, zumal eine Beschwerde von unmittelbar beteiligter Seite nicht vorliegt. Ich ersuche jedoch, die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth auf die M.E. vom 6.8.1921 Nr. 2146 a 92 und vom 20.6.1922 Nr. 2546 b 38 ^{II} hinzuweisen, in denen ausgesprochen ist, daß zu einem polizeilichen Verbote zugelassener Bildstreifen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu schreiten ist, wenn für die Vermutung, daß die Vorführung eines Bildstreifens zu Ordnungsstörungen führen würde, greifbare Unterlagen vorhanden sind. Solche Unterlagen sind aus dem Berichte der Polizeidirektion nicht ersichtlich. ~~Da die bei Erlassung der Entscheidung vom 20.6.1922 gegebenen Ver-~~

~~hältnisse immer noch vorliegen und die Abände-~~
rung des Lichtspielgesetzes bisher noch nicht
erfolgt ist, besteht immer noch die Möglichkeit,
daß bei der Neuregelung der Bestimmungen Vor-
schriften in das Gesetz aufgenommen werden, die
die Wirksamkeit der Polizei mehr behindern als
bisher. Die Polizeibehörden sind daher/^{auch jetzt} noch an-
zuhalten, der Regierung keine unnötigen Schwie-
~~rigkeiten zu bereiten.~~

V. Abdruck von IV mit Beilage eines Abdrucks von I
an die ~~übrigen~~ Regierungen, K. d. J., und die
Polizeidirektion München zur Kenntnis, und gleich-
mäßigen Beachtung.

VI. Brief

an

Herrn Landtagsabgeordneten

G i e r m a n n ,

Hochwohlgeboren,

M ü n c h e n ,

Landtag.

Betreff:

Verbot des Bildstreifens „Freies
Volk“.

Die Mitteilungen, die mir
~~Euer Hochwohlgeboren~~ über das Vor-
gehen der Polizeidirektion Nürn-
berg- Fürth gegen den Bildstreifen
„Freies Volk“ gemacht haben,
haben mich veranlaßt, ~~den Bild-~~
im Auftrage des Kgl.

t 6/16.

~~streifen selbst zu bestreiten.~~
streifen ^{festzustellen} selbst zu bestreiten. Leider war dies nur nach Überwindung einiger Schwierigkeiten möglich, wodurch die Behandlung der Angelegenheit verzögert wurde. Die ~~Bestreitung~~ ^{Bestätigung} des Bildstreifens hat ~~mir~~ eine Reihe erheblicher Bedenken gegen seinen Inhalt ~~erregt~~ ^{erregt}, die mich veranlaßt haben, bei der Oberprüfstelle in Berlin den Widerruf der Zulassung zu beantragen. Bei dieser Stelle ruht nunmehr die Entscheidung. Da nach den gemachten Erfahrungen die Entscheidungen der Oberprüfstelle in ganz kurzer Frist ergehen, halte ich es nicht für veranlaßt, die von der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth in dieser Angelegenheit vorsorglich getroffenen, rein sicherheitspolizeilichen Verfügungen einer dienstaufsichtlichen Würdigung zu unterziehen. Ich möchte das vielmehr bis zur Entscheidung über den Widerrufs Antrag zurückstellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Staatsminister des Innern.

M. P. S.

S. P.

S. P. 7.20/4